

Rechtsanwalt Stephan Altenburg – Fachanwalt für Arbeitsrecht, Altenburg Fachanwälte für Arbeitsrecht Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

"Rechtsunsicherheit durch Zeugen – Die Beweisaufnahme im Zivilprozess"

Vortrag am 25. Januar 2018

Rechtsanwalt *Stephan Altenburg* sprach in seinem Vortrag unter anderem über die Schwierigkeiten des Zeugenbeweises in der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, sowie dessen Fehlerquellen.

Zunächst wurde der Beweisbegriff und das Verfahren erörtert. Der Referent betonte, dass der Zeuge den Richter bei der Wahrheitsfindung unterstütze. Genannt wurde das Problem bei (§ 46 II 1 ArbGG,) § 378 ZPO in der Praxis: Die Gefahr bestehe, dass der Zeuge nur aus den Unterlagen berichtet, obwohl er sich eigentlich nicht mehr genau erinnern könne. Ein schlechtes Beispiel einer Ladung sei zudem, alle sechs Zeugen um 9.00 Uhr gleichzeitig zu laden und diese dann zusammen auf dem Flur warten zulassen. Hier müsste man davon ausgehen, dass sich die Zeugen zumindest entsprechend unterhalten.

Der Referent stellte acht Regeln für die Zeugenvernehmung vor, welche helfen können die Wahrheit herauszufinden. Wichtig sei z.B. die Freundlichkeit des Richters und dessen Vorbereitung. Ebenfalls sollte wirkliches Interesse gezeigt werden. Der Zeuge sollte, gerade wenn er sehr nervös ist, auch gelobt werden. Dies schaffe eine gute Atmosphäre. Hilfreich sei ebenfalls die Selbstöffnung des Richters. Wichtig sei des Weiteren, dass Geduld gezeigt werde und man den Zeugen stets ausreden lasse. Gut sei, wenn man den Zeugen seine Aussage wiederholen lasse. Der Grund ist, dass man nie sicher weiß, ob der Zeuge nicht doch noch etwas zu seiner Aussage anfügt. Die Konstanz und Homogenität der Zeugenaussage ist hier Indiz für ihre Richtigkeit. Letztlich sollte auf die verständliche Verwendung von juristischen Fachbegriffen geachtet werden. Der Zeuge als juristischer Laie kennt den Unterschied von Besitz und Eigentum nicht. Ein weiteres Beispiel ist der Begriff "grundsätzlich", welcher von einem Laien als "immer" verstanden wird. Ratsam sei dem Zeugen die Konsequenzen einer Falschaussage sensibel nahezubringen und nicht etwa gleich mit der Gefängnisstrafe zu drohen, § 154 StGB. Viele Zeugen wären ansonsten eingeschüchtert. Hier sei eine individuelle Belehrung sinnvoll, welche sich an den beruflichen Status des Zeugen anpasst. Es würde dabei oft reichen, dem Zeugen zu erklären, dass die Wahrheit herausgefunden werden soll und dieser bei seiner Aussage nichts weglassen oder hinzufügen solle. Der Richter würde meist zu viel reden und damit auch zu viel der Aussage vorwegnehmen. Der Zeuge solle nicht in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Hilfreich sei darüber hinaus einen Kontakt auf Augenhöhe herzustellen. Die Situation, dass der Richter räumlich über dem Zeuge im Gerichtssaal sitzt, führe zu einer unterwürfigen Stimmung, welche nicht förderlich sei. Besser sei dahingegen, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen.



Vortragsreihe

Ferner erklärte der Referent das Verbot der antizipierten Beweiswürdigung und "den sog. Beifahrer-Effekt". Es dürfe nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass der Beifahrer "näher dran" sei.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen seien die Gehemmtheit; die Vorerfahrung des Zeugen und gewisse Motive oder ein besonderes Näheverhältnis denkbare Kriterien. Für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage sei die sog. Nullhypothese ein tauglicher Ausgangspunkt. Man solle als Richter zunächst vom Standpunkt ausgehen, dass man dem Zeugen nicht glaube und sich dann daraufhin von der Wahrheit überzeugen lassen. Nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung sei ebenfalls nicht angreifbar, wenn man vier Zeugen hat, von welchen drei dieselbe Aussage vertreten, man aber dennoch dem einzigen anderen Zeugen glaubt. Als häufige Fehlerquelle nannte der Referent das Kriterium der Wahrnehmungsbereitschaft am Beispiel der täglichen Fahrt in die Arbeit, welche zur Gewohnheit geworden ist. Man nehme hier nur noch Ungewöhnliches war. Es sei gerade glaubwürdig, wenn sich der Zeuge nur an einzelne ungewöhnliche Ereignisse erinnern könne. Zu beachten seien auch natürliche Einschränkungen der Sinnesorgane, welche zu Wahrnehmungsfehlern führen. Der Referent zeigte als Beispiel für die Wahrnehmungstäuschung die "Gesichter-Vase-Figur" von Rubin und die "Ponzo-Täuschung". Nicht jeder Mensch nehme eine Geschichte gleich war, deswegen müsse der Zeuge noch nicht lügen. Hier sei auch die selektive Wahrnehmung zu berücksichtigen, es werden nur bestimmte Aspekte der Umwelt wahrgenommen, beispielsweise der "rosa Elefant" im Raum. Gründe für Reproduktionsfehler seien unter anderem: Fehlende kognitive Fähigkeiten; Selbstschutz wegen einer strengen Belehrung; nachträgliche Informationen, wenn etwa vor der Aussage schon der Schriftsatz gelesen werde; ebenfalls durch eine fehlerhafte (Suggestiv-)Fragestellung. In der Praxis erfolge selten eine lege artis-Fragestellung in der Vernehmung.

Eine Falschaussage könne man an Symptomen der Aussagesituation erkennen, insbesondere an der Körpersprache und psychologischen Komponenten. Zu prüfen sei stets die Qualität der Aussage. Es wurden in diesem Zusammenhang einige Realitätskriterien aufgezählt. Eine Aussage welche durcheinander wirkt, ist eher wahr. Eine Aussage, welche auch nach mehrmaligen Nachfragen immer gleich erfolgt, vermittelt den Eindruck, als wäre sie angelernt. Wenn man etwas tatsächlich erlebt habe, könne man sehr detailliert erzählen, Detailarmut hingegen ist ein Indiz für die Fehlerhaftigkeit. Auch die Reaktion auf die Äußerung des Verdachts der Lüge könne gedeutet werden. Erläutert wurden sog. Phantasiesignale und die Irrtumslehre der Psychologie. Abschließend stellte der Referent fest, dass der Zeugenbeweis, auch hinsichtlich etwaiger Prognosen, schwierig sei und zu Rechtsunsicherheit führe.

Die anschließende Diskussion behandelte Probleme bei der (realitätsgetreuen) Protokollierung einer Zeugenaussage und die Möglichkeiten der Schaffung einer angenehmeren Atmosphäre in der Praxis, welche zur Wahrheitsfindung positiv beitragen kann.

Elisabeth Müller Wissenschaftliche Mitarbeiterin